

14. Ist, wenn im Frühjahr 1887 Branntwein, lieferbar im Oktober 1887, verkauft ist, der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer Branntwein, welcher nach dem am 1. Oktober 1887 in Kraft getretenen Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 versteuert ist, zu liefern, oder ist er berechtigt vom Vertrage abzugehen?

I. Civilsenat. Urth. v. 26. September 1888 i. S. W. (Bekl.) w.
B. (Kl.) Rep. I. 191. 196/88.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Beklagte verkaufte am 14. April, 3. und 5. Mai 1887 an die Klägerin zusammen 120 000 Liter Rübenspiritus zu 43 *M* bezw. 43,15 *M* für 10 000 Prozent, lieferbar August bis Oktober 1887 mit monatlich 40 000 Liter. Die August- und Septemberraten sind geliefert und angenommen. Betreffs der Oktoberlieferung erklärte die Beklagte schriftlich, sie werde den Spiritus an vier benannten Tagen des Oktobers zu angegebenen Stunden durch W. & P. liefern. Zu diesen Zeiten kamen auf Wagen und in Begleitung der Beklagten bezw. eines Vertreters derselben die betreffende Anzahl steueramtlich versiegelter Fässer im Hof der Klägerin an, die Beklagte erklärte, sie wolle diese, Rübenspiritus enthaltenden Fässer der Klägerin liefern, und fragte an, ob diese bereit sei, die Fässer mit dem Verschluss zu übernehmen, also die darauf ruhende Steuer zu zahlen. Dies verneinte die Klägerin, indem sie behauptete, die Beklagte sei verpflichtet, ihr in freiem Verkehr befindlichen Spiritus zu liefern. Die Klägerin hat sich hierauf angeblich gedeckt und behauptet, 22 305 *M* mehr als der nach dem Vertrage der Beklagten zu zahlende Preis beträgt, haben zahlen zu müssen. Von dieser Differenz klagt sie vorläufig 5000 *M* nebst Zinsen ein. Die Beklagte beantragt Abweisung

der Klage, da ihrer Ansicht nach der Käufer die Steuer tragen müsse. Dieser Auffassung gemäß sei sie auch der Firma K. M. & P., von welcher sie den Branntwein gekauft gehabt, gegenüber verfahren und habe den ihr von dieser angebotenen unbesteuerten Spiritus angenommen. Für den Fall aber, daß sie in diesem Rechtsstreite unterliegen sollte, werde sie gegen K. M. & P. Regreß nehmen. Sie kündete deswegen dieser Firma den Streit, und dieselbe trat daraufhin als Nebenintervenientin in den Streit ein.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin reformierte das Oberlandesgericht Naumburg, indem es die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilte. Betreffs der auf die Veränderung der Umstände gestützten Verteidigung der Beklagten wird im Berufungsurteile ausgeführt:

„Die Anwendbarkeit des §. 378 A.L.R. I. 5 ist schon um deshalb ausgeschlossen, weil die Voraussetzung des dort den Parteien gegebenen Rücktrittsrechtes darin besteht, daß durch die veränderten Umstände die Erreichung des Endzweckes beider Teile unmöglich gemacht ist, denn es bedarf keiner Ausführung, daß der Endzweck der Klägerin bei Abschluß des Vertrages durch die Erhöhung der Branntweinsteuer in keiner Weise alteriert worden ist.“

Auf Revision der Beklagten und der Nebenintervenientin wurde dieses Urteil aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Bei der Beratung des Entwurfes eines Reichsgesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweines, im Reichstage von 1887, war man sich bewußt, daß wegen der Zahlung der Nachsteuer zwischen den Kontrahenten eines Lieferungsvertrages dann, wenn die Erfüllung in die Zeit nach Einführung des Gesetzes bzw. nach Fälligkeit der Nachsteuer fallen würde, Streitigkeiten entstehen könnten. Man erwog, daß, wenn die Lieferungsverträge vor der Zeit geschlossen seien, wo die Absicht, eine Nachsteuer einzuführen, bekannt geworden war, es unbillig sei, daß der Verkäufer die Nachsteuer bezahlen solle, und nahm in zweiter Lesung einen Antrag an, daß in solchen Fällen der Käufer die Nachsteuer zu zahlen habe. Allein in dritter Lesung wurde diese Bestimmung wieder gestrichen.

Bgl. Verhandl. des Reichstages 1887 I. Session Drucksachen

Bd. 4 Nr. 164 S. 44. 60, Nr. 197 III, Nr. 203 II, III 1, Nr. 214 S. 14 flg., Nr. 225 I. II, Nr. 227 II; Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 878. 954. 970 flg. 972. 979. 981 flg. 985. 1001. 1089—1116.

So enthält denn das Branntweinsteuergesetz über die Frage, ob, wenn vor Erlaß des Gesetzes Branntwein für die Zeit nach dem 1. Oktober 1887, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, verkauft worden war, der Verkäufer oder der Käufer die Nachsteuer zu tragen habe, weder eine ausdrückliche Bestimmung, noch können aus dem Gesetze für die Beantwortung dieser Frage Momente entnommen werden. Insbesondere ist dafür weder die Bezeichnung der Steuer als Verbrauchsabgabe noch der Umstand von Bedeutung, daß dieselbe nur von dem zur inländischen Konsumtion in nicht denaturiertem Zustand bestimmten Branntwein zu bezahlen ist.

2. Nach §. 3 des Gesetzes ist „die Verbrauchsabgabe zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.“

Wenn die Steuerbehörde den Branntwein auszuliefern hat, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Es kann dies der Produzent sein bzw. sein Bevollmächtigter, aber auch der Käufer, der neue Depositar, der Darlehensempfänger u. Die Steuerbehörde liefert dem zum Empfang Legitimierten gegen Zahlung der Abgabe aus.

Analog ist das Verfahren betreffs der Zahlung der Nachsteuer. Das Branntweinsteuerregulativ bestimmt in §. 4:

Die Anmeldung des am 1. Oktober 1887 im freien Verkehre befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweines bzw. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigentümer ob.

Nach §. 3 kann aber auch der schon vorhandene Spiritus unter Steuerkontrolle gestellt werden, und dann hat, wenn nicht Ausfuhr oder Verwendung zu gewerblichem Zwecke erfolgt, derjenige die Nachsteuer zu zahlen, der den Branntwein zum freien Verkehr ausgeliefert erhält.

Der Eigentümer von unter der Herrschaft des neuen Gesetzes produzierten Spiritus kann denselben also versteuert oder unverteuert verkaufen. Im ersten Falle übernimmt er den Branntwein aus der Steuerkontrolle gegen Zahlung der Steuer, im zweiten Falle geschieht beides durch den Käufer.

Ebenso verhält es sich mit dem am 1. Oktober 1887 schon im freien Verkehre vorhandenen und vom Eigentümer unter Steuerkontrolle gelegten Branntwein.

Im vorliegenden Falle gewährte also das Gesetz der Beklagten die Möglichkeit, auf die eine oder die andere Weise vorzugehen. Wozu sie aber ihren Kontrahenten gegenüber verpflichtet war, entscheidet es nicht.

3. Die Frage stellt sich daher so: Durfte nach allgemeinen Grundsätzen die Beklagte der Klägerin zur Vertragserfüllung unbesteuerten, oder mußte sie derselben versteuerten Spiritus liefern, bezw. war die Beklagte berechtigt, wegen veränderter Umstände vom Vertrage abzugehen?

4. Sieht man bei der Erörterung der ersteren Frage von der möglichen Einwirkung der Veränderung der Umstände auf die Rechtswirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages ab, so liegt die Sache folgendermaßen. Der Verkäufer hatte dem Käufer eine Quantität Branntwein, lieferbar im Oktober 1887, verkauft, war also verpflichtet, zu dieser Zeit die Quantität Branntwein zur freien Verfügung zu übertragen, d. h. so anzubieten, daß der Käufer nur zuzugreifen brauchte, um die freie Verfügung über die Ware zu erhalten. Diese Verpflichtung cessierte, wenn es dem Verkäufer unmöglich war, den Branntwein in dieser Weise zu liefern. Diese Unmöglichkeit liegt in concreto nicht vor. Trotz des inzwischen erlassenen Gesetzes über die Branntweinsteuer konnte der Verkäufer zur freien Verfügung stehenden Branntwein sich verschaffen, indem er entweder den von ihm produzierten oder sonst erworbenen Branntwein nachversteuerte oder aber von einem Anderen bereits nachversteuerten Branntwein kaufte. Statt dieses zu thun, bot die Beklagte den Branntwein in steueramtlich versiegelten Fässern mit der Frage an, ob die Klägerin bereit sei, die Fässer mit dem Verschlusse zu übernehmen, also die darauf ruhende Steuer zu zahlen. Die Erfüllungs-offerte entsprach mithin nicht der vertragsmäßigen Verpflichtung, denn es wurden weitere Leistungen von der Klägerin gefordert, als diese vertragsmäßig übernommen hatte; es wurde also nur gegen die Übernahme neuer Verpflichtungen offeriert. Die Beklagte war daher ihren Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht nachgekommen, eine wirksame Offerte hatte nicht statt-

gefunden, die Beklagte kam in Lieferungsverzug, und die Klägerin war befugt, sich zu decken.

Es fragt sich also nur noch, ob das Resultat nicht etwa dadurch ein anderes wird, daß nach Abschluß des Vertrages durch die Erlassung des Branntweinsteuergesetzes die Umstände sich verändert haben.

5. Bei Erörterung der Frage nach dem Einflusse der Veränderung der Umstände auf die Verpflichtung aus einem Vertrage ist man vielfach von der Untersuchung des Inhaltes des bei Abschluß des Vertrages vorhandenen Vertragswillens ausgegangen, indem man fragte, ob anzunehmen sei, daß die Beschränkung, der Vertrag solle unter der Voraussetzung der Nichtveränderung der Umstände rechtswirksam sein, von den Kontrahenten gewollt sei. Eine solche Untersuchung kann nun allerdings für den einzelnen Fall von Bedeutung sein, indem sie auf das konkrete Vertragsverhältnis gerichtet wird. Ergiebt sich jene Absicht als im konkreten Vertragswillen vorhanden, so ist sie ebendadurch, wie jedes andere Moment des Vertragswillens rechtswirksam. Die Nichtänderung der Umstände bildet die für den besonderen Vertrag gewollte Voraussetzung der Wirksamkeit desselben. Aus der Untersuchung des einzelnen Falles ergiebt sich dann auch, was unter der Veränderung der Umstände gemeint ist.

Verschieden hiervon ist aber die Frage, ob, auch wenn nicht erhellt, daß in dieser Richtung ein konkreter Vertragswille bestehe, die Veränderung der Umstände auf die Rechtswirksamkeit des Vertrages einen Einfluß ausüben könne, bezw. in welchem Umfange dies anzunehmen sei.

6. Das preussische Landrecht enthält hierüber Bestimmungen; es bedarf daher keines Zurückgehens auf das gemeine Recht und ist von vornherein die Kollision mit der in Bd. 21 Nr. 31 S. 178 der Entsch. des R.G.'s in Civilsachen abgedruckten Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichts in einer gleichliegenden Sache ausgeschlossen; das Allgem. Landrecht bestimmt in II. I. Tit. 5:

§. 377. Außer dem Falle einer wirklichen Unmöglichkeit kann wegen veränderter Umstände die Erfüllung eines Vertrages in der Regel nicht verweigert werden.

§. 378. Wird jedoch durch eine solche unvorhergesehene Veränderung die Erreichung des ausdrücklich erklärten oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzweckes beider

Teile unmöglich gemacht, so kann jeder derselben von dem noch nicht erfüllten Vertrage wieder abgehen.

Diese Bestimmung geht zunächst davon aus, daß neben dem Zwecke des Vertrages, der in der Erfüllung liegt, noch ein weiterer Zweck erkennbar ist, zu dessen Erreichung der Vertrag das Mittel ist. So ist z. B. der nächste Zweck des Lieferungsvertrages die Leistung der Ware, der entferntere die Verwendung der gelieferten Ware in bestimmter Weise, wie etwa zur Verproviantierung einer Armee (Beispiel von Suarez), oder zur alsbaldigen Verschiffung. Wird vor der Erfüllung Friede geschlossen oder tritt Frostwetter ein, so kann in dieser Veränderung der Umstände eine Unmöglichkeit der Erreichung des Endzweckes, zu welchem der Lieferungsvertrag geschlossen wurde, liegen. Ebenso lag der durch Urteil vom 15. November 1879 vom ersten Civilsenate des Reichsgerichtes entschiedene Fall.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 Nr. 46 S. 109.

Der nächste Zweck des über das Wirtshausinventar abgeschlossenen Kaufvertrages war Lieferung des Inventares, der entferntere die Verwendung desselben zum Betriebe der Wirtschaft. Dem Käufer wurde die Konzession zum Betriebe der Wirtschaft nicht gewährt. Damit stellte sich die Erreichung des entfernteren Zweckes als unmöglich dar.

Diese nächstliegende Auffassung ist es, von welcher in der preussisch-rechtlichen Litteratur und von der Jurisprudenz bei Erörterung der verschiedenen einschlagenden Fragen ausgegangen wird. Nach dieser Auffassung aber würde der vorliegende Fall nicht unter §. 378 subsumiert werden können, denn ein neben dem in der Erfüllung liegender besonderer Zweck ist nicht vorhanden.

7. Allein mit dem besprochenen Satze ist der Inhalt des §. 378 a. a. D. nicht erschöpft. Die Worte: „aus der Natur des Geschäftes sich ergebend“ können zwar auch darauf bezogen werden, daß aus dem konkreten Vertragsinhalte sich der entferntere Endzweck des Vertragsschlusses erkennen oder folgern läßt, sodaß darunter im Gegensatze zur „ausdrücklichen“ Erklärung eine sog. „stillschweigende“ Erklärung verstanden wird. Allein diese Worte lassen nicht nur die Möglichkeit der Auffassung in einem anderen Sinne zu, sondern diese Auffassung erscheint sogar als die dem Wortlaute entsprechendere.

Soll aus der „Natur des Geschäftes“ der Endzweck der Kontrahenten erkannt werden, so ist unter diesem Endzweck die

Erfüllung des Geschäftes, und zwar die Erfüllung desselben in seinem besonderen Wesen zu verstehen. Sind die eingetretenen Umstände derart, daß sie, wenn sie bei Abschluß des Vertrages vorhanden gewesen wären, den Vertrag als einen seinem wirtschaftlichen Wesen nach ganz anderen hätten erscheinen lassen, als er sich nach den beim Abschlusse wirklich vorhandenen Umständen darstellte, so ist eben nach Eintritt dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages in seiner ursprünglichen Beschaffenheit nicht mehr möglich, der Endzweck beider Teile ist nicht erreichbar. Kann z. B. das (nicht nur dem Namen, sondern der wirklichen Absicht der Kontrahenten nach) „als Kauf“ abgeschlossene Geschäft infolge der veränderten Umstände begrifflich nicht mehr als Kauf aufgefaßt werden, so ist „die Erreichung des Endzweckes beider Teile“ nicht mehr möglich, folglich liegt der Thatbestand vor, für welchen das Gesetz jedem der Kontrahenten die Möglichkeit, vom Vertrage zurückzutreten, gewährt.

8. Darüber, unter welchen Umständen die Natur des Geschäftes so verändert wird, daß die Erreichung des Endzweckes beider Teile nicht mehr möglich ist, lassen sich keine allgemeinen Grundsätze aufstellen. Das richterliche Ermessen hat in voller Freiheit zu walten.

Im vorliegenden Falle war ein „Kauf“ abgeschlossen, d. h. es war die Lieferung einer Ware gegen Zahlung eines Äquivalentes zugeagt. Wenn nun aber das Branntweinsteuergesetz bei Abschluß des Vertrages schon erlassen gewesen wäre und infolge davon die Steuer mehr betragen hätte als der vertragsmäßige Kaufpreis, sodaß also der Verkäufer, wenn er die Steuer zu zahlen hatte, für diese Anwendung nicht nur im Kaufpreise keine Entschädigung erhalten hätte, sondern das Resultat des Geschäftes das gewesen wäre, daß der Verkäufer außer der Lieferung der Ware noch weitere Aufwendungen hätte machen müssen, so würde es an der Gewährung eines „Äquivalentes“ für die Lieferung der Ware gefehlt haben, das Geschäft würde also nicht unter den wirtschaftlichen und folglich nicht unter den rechtlichen Begriff des Kaufes gefallen sein. Ganz ebenso aber würde es sich verhalten haben, wenn nach Deduktion des für die Steuer gemachten Aufwandes zwar vom vereinbarten Kaufpreise noch etwas in den Händen des sog. Verkäufers verblieben sein würde, dieser Betrag aber ein so geringfügiger gewesen wäre, daß er sich nicht als „Äquivalent“ der Ware darstellen

konnte. Da sich aber ergibt, daß die Absicht der beiden Kontrahenten nur darauf ging, einen Kauf abzuschließen, da namentlich die Absicht, eine Schenkung zu machen, bezw. sich machen zu lassen, ausgeschlossen ist, so würde jenes Geschäft sich als wirkungslos dargestellt haben. Daraus folgt, daß, da die Umstände, welche der Möglichkeit der Auffassung des Geschäftes als Kauf entgegenstehen, erst nach Abschluß des Vertrages eingetreten sind, das ursprünglich wirksame Geschäft infolge der Veränderung der Umstände nunmehr rechtlich unwirksam geworden ist.

9. Gegen diese Auffassung kann man nicht einwenden, daß auf Grund derselben jede Preisveränderung die Möglichkeit, das Geschäft aufzuheben, gewähren würde. Dieser Schluß wäre nur dann richtig, wenn es zum Begriffe des Kaufes gehörte, daß der konkret stipulierte Kaufpreis immer genau dem Werte der Ware entsprechen müsse. Das ist aber nicht der Fall. Zum Begriffe des Kaufes gehört nur, daß eine Gegenleistung zugesagt wird, welche nach der allgemeinen wirtschaftlichen Auffassung, bezw. im besonderen Falle nach der davon etwa abweichenden Auffassung der Beteiligten als „Äquivalent“ erscheint. Ob bei der Erfüllung die Leistungen sich als wirklich gleichwertig herausstellen, ist gleichgültig. Ja es gehört sogar zum wirtschaftlichen Wesen des Lieferungskaufes mit hinausgeschobener Erfüllung, daß das bei der Erfüllung bestehende besondere Wertverhältnis der einzelnen Leistungen zu einander bei Abschluß des Geschäftes noch unbekannt ist, sodaß jeder der Kontrahenten hofft, daselbe werde ihm günstig ausfallen. Darum ziehen die Kontrahenten auch die Möglichkeit des Eintretens von Ereignissen, welche auf jenes Wertverhältnis nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge Einfluß haben können, in ihre Berechnung, und darum erkennt auch das Recht dem Eintritte solcher Ereignisse keine Einwirkung auf den Rechtsbestand des Geschäftes zu. Das Allgemeine Landrecht spricht darum von einer unvorhergesehenen Veränderung. Es ist hier nicht zu erörtern, ob und in welchem Umfange auch (unvorhergesehene) Konjunkturveränderungen unter §. 378 a. a. D. fallen; jedenfalls war die Einführung der Branntweinsteuer in der bedeutenden Höhe und namentlich auch die Festsetzung des Termines des Inkrafttretens des Gesetzes schon auf den 1. Oktober 1887 für diejenigen Personen, welche schon längere Zeit vor Erlaß des Gesetzes bezw. vor Stellung

der betreffenden Anträge im Reichstage Lieferungsgefächte abgeschlossen hatten, eine unvorhergesehene Veränderung der Umstände im Sinne des §. 378 A.L.R. I. 5.

10. Nun hat die Beklagte zwar nicht ausdrücklich erklärt, vom Vertrage abzugehen, sie hat aber behauptet, ihre vertragsmäßige Verpflichtung, die zu liefernde Ware zu freier Verfügung zu übertragen, sei infolge des neuen Branntweinsteuergesetzes hinweggefallen, und sie sei nur noch verpflichtet, den Branntwein unter steuerlicher Kontrolle zu übertragen. Sie stützt also ihre Weigerung, den Spiritus zu freier Verfügung zu liefern, auf das infolge der Veränderung der Umstände ihr zustehende Recht, macht also dieses geltend. Daß sie sich dabei über den Inhalt bezw. über den Umfang dieses Rechtes nicht ganz klar ist, präjudiziert ihr nicht; denn sie war sich der für sie bedeutungsvollsten Wirkung der Veränderung der Umstände, der Aufhebung der Verpflichtung, die Ware zur freien Verfügung zu übertragen, wohlbewußt und hat dies der Klägerin gegenüber ausdrücklich hervorgehoben. Da diese Wirkung aber nur durch Rücktritt vom Vertrage erreicht werden kann, so ist in der Geltendmachung derselben die Erklärung, vom Vertrage zurückzutreten, zu erblicken. Die weitere Erklärung aber, die Ware unter steuerlicher Kontrolle übergeben zu wollen, ist als eine neue Offerte aufzufassen, welche, weil von der Klägerin abgelehnt, bedeutungslos geworden ist. Da nun aber nach der obigen Ausführung die Beklagte berechtigt war, wegen veränderter Umstände vom Vertrage zurückzutreten, so war mit der Ablehnung der neuen Offerte der alte Vertrag aufgehoben, und die Klägerin war nicht mehr berechtigt, aus demselben irgend einen Anspruch geltend zu machen.

11. Nach dem vorstehend Ausgeführten stellt sich die oben mitgeteilte Ausführung des Berufungsrichters über §. 378 A.L.R. I. 5 als rechtsirrtümlich dar. Das Berufungsurteil war daher auf beide gegen dasselbe gerichtete Revisionen aufzuheben. Ferner war, da die Sache selbst zur Entscheidung reif ist, gemäß der obigen Entwicklung das erstinstanzliche Urteil dahin abzuändern, daß die Klage abgewiesen und die Klägerin als der unterliegende Teil in alle Kosten verurteilt wurde.“